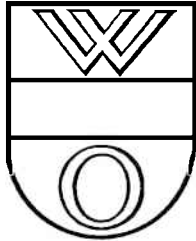


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 11/2022 vom 15.12.2022	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.	Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen	

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2023
2.	Bekanntmachung über die Neuauftellung des Mietspiegels der Stadt Olfen zum 01.12.2022 durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld
3.	Bekanntmachung über die Abräumung ungepflegter Gräber
4.	Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit von Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Olfen
5.	Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Satzung vom 12.12.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
6.	Bekanntmachung über die 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen
7.	Bekanntmachung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Olfen
8.	Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Olfen und die Erhebung von Benutzungsgebühren von Kleininleiterabgaben

Nr.	Inhalt
9.	Bekanntmachung über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW
10.	Bekanntmachung über die 12. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen
der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2023 nebst Haushaltsplan und ihren Anlagen liegt aufgrund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
und freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr

ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für eine Einsichtnahme.

Außerdem kann der oben genannte Entwurf auch auf der Homepage der Stadt Olfen unter

<https://serviceportal.olfen.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/349/show>

eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen bis spätestens 13.01.2023 erheben.

Einwendungen können sowohl schriftlich eingereicht als auch mündlich zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der vorgenannten Dienststunden gegeben werden.

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Olfen in öffentlicher Sitzung.

Olfen, 14.12.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Neuauufstellung des Mietspiegels der Stadt Olfen zum 01.12.2022
durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
im Kreis Coesfeld

Hiermit wird gem. § 558 c Abs. 4 BGB bekannt gegeben, dass der Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen im Gebiet der Stadt Olfen gem. § 558 d Abs. 2 BGB durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld neu aufgestellt wurde.

Der Mietspiegel ist unter www.olfen.de oder im Bürgerbüro im Rathaus der Stadt Olfen erhältlich.

Olfen, 02.12.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Abräumung ungepflegter Gräber

Gemäß § 27 der Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von diversen Grabstätten bekannt gegeben.

Folgende Grabstätten sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen:

Wahlgrabstätten:

W 186

W 708

W 1374

Für die Grabstätten sind keine Nutzungsberechtigten ausfindig zu machen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmale, Grabplatten oder Einfassungen oder sonstigem Grabzubehör haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 31.01.2023 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatten, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 07.12.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die am 13.12.22 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit von Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Olfen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 14.12.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sperrzeit von Schank - und Speisewirtschaften
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten
im Gebiet der Stadt Olfen**

vom 13.12.2022

Inhalt

Präambel

- § 1 Sperrzeiten
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- § 3 Inkrafttreten

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV.NRW. S. 455) in Verbindung mit § 27 - 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV.NRW. S. 456a), wird von der Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olfen vom 13.12.2022 die für das Stadtgebiet geltende, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Sperrzeit**

1. Die Sperrzeit beginnt gem. § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung (GastV) um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt die Sperrzeit um 01.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
2. Die Sperrzeit wird für die nachstehend aufgeführten Zeiten eines jeden Jahres aufgehoben:
 - a) in der Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar (Silvester),
 - b) in der Nacht, die auf Weiberfastnacht folgt,

- c) in den Nächten, die auf Sonntag, Montag und Dienstag vor Aschermittwoch folgen (Olfener Karnevalstage),
- d) in der Nacht vom 30. April zum 01. Mai.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und 12 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
- b) als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Olfen, 14.12.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 14. Dezember 2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung
6. Änderungssatzung vom 13.12.2022
zur Satzung vom 12.12.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung ist bis zum 30.04. eines Jahres bei der Stadt einzureichen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den Bestimmungen des § 4 gekündigt wird.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Ein Anspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auf Grundlage der Aufnahmekriterien. Die Eltern müssen ihren Bedarf auf einen Betreuungsplatz nachweisen. Die Aufnahmekriterien folgen den Grundsätzen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der sozialen Integration und der Berücksichtigung von Härtefällen und werden anhand eines Punktesystems ermittelt.

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachung
über die 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen

Die am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen vom 08.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 14.12.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen vom 08.05.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Olfen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 7 b) erhält folgende Fassung:

Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

§ 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von

Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

§ 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Anschlussnehmer/in ist die/der Eigentümer/in als Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Indirekteinleiter/in ist diejenige/derjenige Anschlussnehmer/in, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

§ 3 erhält folgende Fassung:

Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Olfen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Olfen den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Olfen kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Olfen auf die/den private/n Grundstückseigentümer/in übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die/der Grundstückseigentümer/in bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der/dem Eigentümer/in des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die/der Anschlussnehmer/in vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

§ 7 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

§ 7 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Olfen schriftlich zugelassen worden ist,

§ 7 Abs. 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Olfen schriftlich zugelassen worden ist,

§ 7 Abs. 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Olfen schriftlich zugelassen worden ist,

§ 7 Abs. 2 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,

§ 7 Abs. 2 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.

§ 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Olfen kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die/den Verpflichtete/n ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Olfen zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die/Der Indirekteinleiter/in hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Olfen verlangten Nachweise beizufügen.

§ 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Olfen eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der/des Anschlussnehmer/in/s einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Olfen eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für

Straßenbaulastträger/innen, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die/den Anschlussnehmer/in durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jede/r Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die/Der Anschlussnehmer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.

§ 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die/den Anschlussberechtigte/n angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag der/des Grundstückseigentümer/in/s befreit die Stadt Olfen vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die

Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die/den Grundstückseigentümer/in ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt Olfen durch die/den Grundstückseigentümer/in nachzuweisen.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt die/der Grundstückseigentümer/in die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt Olfen anzuzeigen. Die Stadt Olfen stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Führt die Stadt Olfen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist die/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt Olfen auf ihrem oder seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die/Der Grundstückseigentümer/in hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet

und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die/der Grundstückseigentümer/in in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die/der Grundstückseigentümer/in zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die/der Grundstückseigentümer/in von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die/der Grundstückseigentümer/in auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Olfen zu erstellen.

§ 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Olfen von der/dem Grundstückseigentümer/in zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die/der Grundstückseigentümer/in. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

§ 13 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die/der Grundstückseigentümer/in auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Olfen auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die/der Anschlussnehmer/in eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Olfen mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten der/des Anschlussnehmer/in/s.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Olfen.

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Olfen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Olfen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW)

informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Olfen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Olfen durch die/den Grundstückseigentümer/in oder die oder den Erbbauberechtigte/n (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Olfen erfolgen kann.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Olfen mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die oder der Indirekteinleiter/in der Stadt Olfen Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Untersuchungen trägt die/der Anschlussnehmer/in, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die/Der Grundstückseigentümer/in ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Olfen auf Verlangen die für den Vollzug

dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die/Der Anschlussnehmer/in und die/der Indirekteinleiter/in haben die Stadt Olfen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bedienstete der Stadt Olfen und Beauftragte der Stadt Olfen mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/innen, und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Olfen zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die/Der Anschlussnehmer/in und die/der Indirekteinleiter/in haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Olfen infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In gleichem Umfang hat die/der Ersatzpflichtige die Stadt Olfen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer/innen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger/innen der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung
über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
der Stadt Olfen**

Die am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Olfen vom 08.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 14.12.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 08.05.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Olfen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Olfen (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die/den gebührenpflichtige/n Benutzer/in (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als

Gebührensschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die/der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Ist der/dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Olfen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Dabei werden je Person und Jahr 40 m³ Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Mindestens 40 m³ Wasserverbrauch werden auch bei Anschlussnehmern/Anschlussnehmerinnen zugrunde gelegt, die der Abwasseranlage aus der Eigenversorgungsanlage und aus dem zentralen Wasserversorgungsnetz Wasser zu führen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Bei Anschluss an die Eigenversorgungsanlage im Laufe eines Kalenderjahres und bei Eigentumswechsel wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres und für das folgende Kalenderjahr die Gebühr nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch vorläufig festgesetzt. Hierbei wird eine durchschnittliche Wassermenge von 40 m³ pro Person pro Jahr zugrunde gelegt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Verbrauchsmenge für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt. Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die/Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des/der Hersteller/s/in ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

§ 4 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die/der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Olfen eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die/der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie/er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Olfen abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die/der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die/den Gebührenpflichtige/n bei der Stadt Olfen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/innen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Stadt Olfen auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie/er verpflichtet, zu einem von der Stadt Olfen vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Olfen hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Olfen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die/der Grundstückseigentümer/in ihrer/seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der/des Grundstückseigentümer/in/s vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Olfen geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Olfen (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird

hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von der/dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z. B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m³ beträgt.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies der Stadt Olfen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die/den Gebührenpflichtige/n der Stadt Olfen zugegangen ist.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige sind

- a) die/der Grundstückseigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die/der Erbbauberechtigte,
- b) die/der Nießbraucher/in oder die-/derjenige, die/der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die/der Straßenbaulastträger/in für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Grundstückseigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die/der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Olfen innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Olfen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der/dem zuständigen Wasserversorger/in oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachung
über die 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Olfen und die Erhebung von
Benutzungsgebühren von Kleininleiterabgaben

Die am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Olfen und die Erhebung von Benutzungsgebühren von Kleininleiterabgaben vom 21.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 14.12.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

**1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Olfen und die Erhebung von
Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgaben
vom 21.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber/in der Grundstücksentwässerungsanlage ist die/der Grundstückseigentümer/in. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Olfen liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt

Olfen die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jede/r anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in ist als Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Olfen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Olfen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die/den Grundstückseigentümer/in gegenüber der Stadt Olfen durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Olfen erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die/der Grundstückseigentümer/in der Stadt Olfen erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die/der Grundstückseigentümer/in die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die/Der Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Olfen.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt Olfen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Olfen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Olfen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat

sie oder er die Stadt Olfen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Kommt die/der Grundstückseigentümer/in ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

- a) für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 153,32 € je abgefahrener Anlage (Grundgebühr),
- b) für den abgefahrenen Inhalt 16,46 € je cbm (Gebühr je Messeinheit),
- c) für die erfolglose Anfuhr des Saugfahrzeuges (z. B. Nichtbeachtung der Terminvorgabe, Unzugänglichkeit der Schachtabdeckung) 93,30 €.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die sich aus dieser Satzung für die/den Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede/n schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte/n als Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die/den Grundstückseigentümer/in gerichtet sind.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren ihres/seines Grundstücks nicht duldet.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Olfen

Bekanntmachung
über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der
Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Die am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 2. Änderung der Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 18.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 14.12.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Olfen legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog.

Erschwererinnen oder der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Olfen ermittelt mit Hilfe von Luftbildaufnahmen oder auf andere geeignete Weise die befestigten und die übrigen (= unbefestigten)

Flächengrößen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist auf Anforderung der Stadt Olfen verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Olfen zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt Olfen die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/in vor, wird die befestigte und die übrige (= unbefestigte) Fläche von der Stadt Olfen geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat der/die Gebührenpflichtige/in die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Olfen anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 1,428 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,017 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Lippe liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 1,734 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,012 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,599 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,019 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Selmer Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Funne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 2,197 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,023 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Waldbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altfluten die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,388 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,029 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

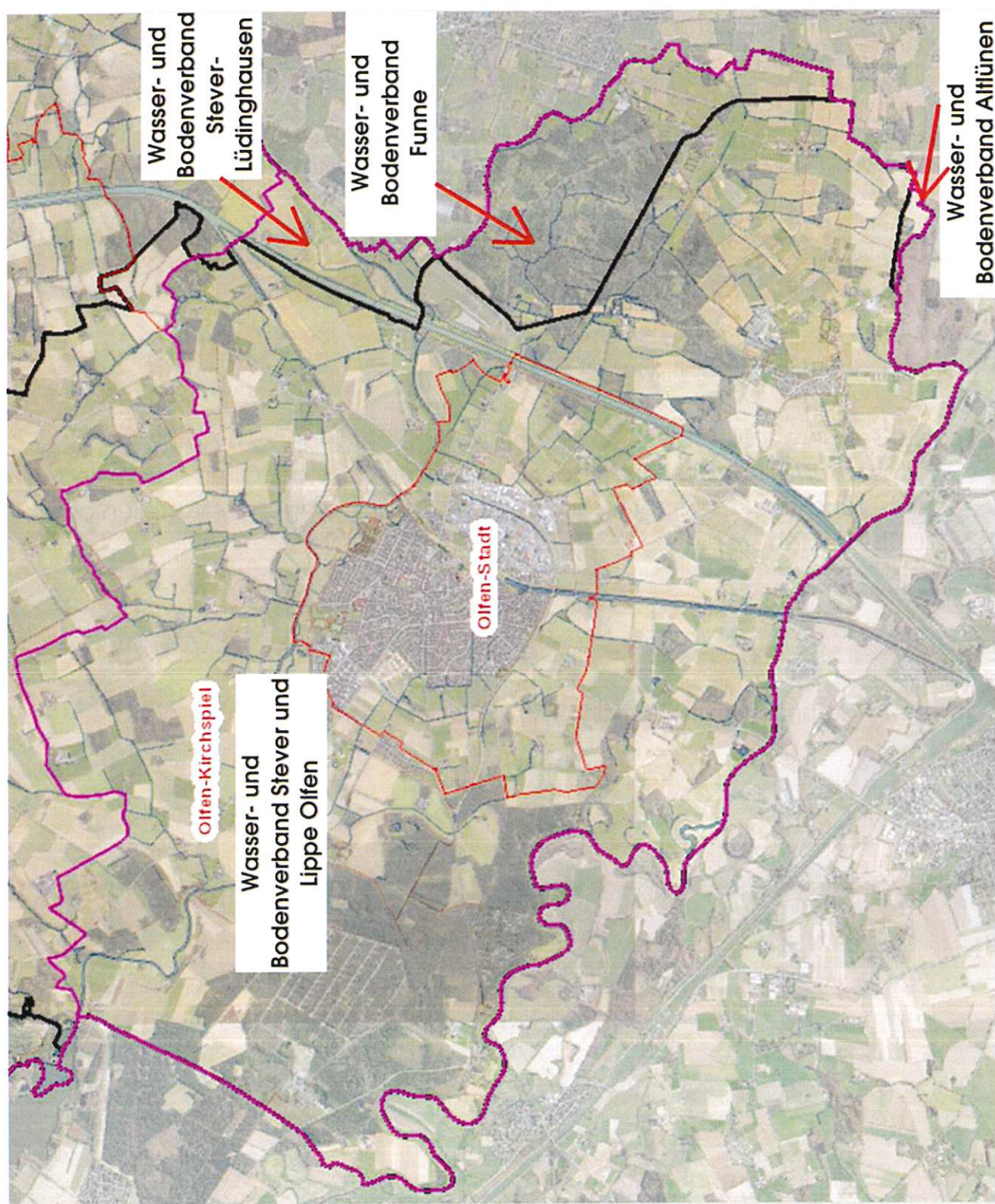
§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer

- c) als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige entgegen § 8 Abs. 2 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder Beauftragte der Stadt Olfen daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Stadt Olfen

**Bekanntmachung
über die 12. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt
Olfen**

Die am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 12. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 14.12.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

12. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse Typ 1: 2,12 Euro
- in Reinigungsklasse Typ 2: 3,57 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.